

**Prüfungs- und Studienordnung**  
**Satzung des Fachbereichs Wirtschaft für den Master-Studiengang**  
**Internationale Fachkommunikation an der Fachhochschule Flensburg**

- (1) Aufgrund § 52 Absatz 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Flensburg vom 11. April 2007 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 10. Mai 2007 die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation als Satzung erlassen.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Flensburg.

**§ 1**  
**Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, sowohl vertiefte wissenschaftliche Grundlagen als auch vertiefte Anwendungskompetenz im Bereich der Internationalen Fachkommunikation zu vermitteln.
- (2) Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, die erforderlich ist, um in ein- und mehrsprachiger schriftlicher Kommunikation über fachliche Themen eine berufliche Tätigkeit auszuüben, zu planen und zu leiten.
- (3) Die Studierenden sollen außerdem die Kompetenz erwerben, über das professionelle Handeln im Bereich der internationalen Fachkommunikation mit wissenschaftlichen Methoden zu reflektieren und selbstständige Innovationssuche zu betreiben.

**§ 2**  
**Kompetenzprofil**

- (1) Der Studiengang richtet sich an Studierende mit muttersprachlicher Kompetenz im Deutschen sowie an Studierende anderer Muttersprachen, die sich die erforderliche hohe Sprachkompetenz in eigener Initiative verschafft haben.
- (2) Der Studiengang richtet sich an Studierende mit der einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss entsprechenden Kompetenz in internationaler Fachkommunikation oder wesentlichen ihrer Teilbereiche. Hierzu zählt insbesondere die Kompetenz zur aktiven Ausübung schriftlicher technischer Kommunikation mit ihren inhaltlichen, sprachlichen, medientechnischen und arbeitsorganisatorischen Aspekten einschließlich der Erstellung und der Übersetzung fachlicher Dokumente.

- (3) Den Nachweis dieser sprachlichen und wissenschaftlich-fachlichen Kompetenz regeln §§ 3 und 4 im Einzelnen.

### **§ 3**

#### **Wissenschaftlich-fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer in einem Studiengang Internationale Fachkommunikation oder in einem fachverwandten Studiengang die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom an einer Fachhochschule, Gesamthochschule oder Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ bestanden hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die das in Absatz (1) genannte Studium mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ bestanden haben, werden mit der Auflage zum Master-Studium zugelassen, die Prüfungen des ersten Fachsemesters mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ abzulegen. Die Erfüllung dieser Bedingung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Fachsemester.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber anderer fachlich benachbarter Studiengänge, die die Abschlussprüfung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ bestanden haben, können zum Studium zugelassen werden mit der Auflage, einzelne Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Bachelor-Studiengangs Internationale Fachkommunikation nachholen zu müssen. Die Vorgabe der Fächer erfolgt durch die Studienfachberatung des Studiengangs Internationale Fachkommunikation. Ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in diesen nachzuholenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Thesis.

### **§ 4**

#### **Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Studierende, deren bisheriges Studium das Fach Englisch nicht oder nur zu geringen Teilen beinhaltete, müssen einen Nachweis über die erforderliche hohe Sprachkompetenz im Englischen entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen, Niveau C2 (entspricht Cambridge Proficiency Certificate bzw. UNlcert IV) vorlegen.
- (2) Studierende anderer Muttersprachen als Deutsch müssen einen Nachweis über die erforderliche hohe Sprachkompetenz im Deutschen entsprechend dem Großen Deutschen Sprachdiplom des Goethe-Instituts vorlegen.
- (3) Über die Vergleichbarkeit anderer als der genannten Sprachkompetenznachweise entscheidet die Studienfachberatung des Studiengangs Internationale Fachkommunikation.

## **§ 5 Abschluss**

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:

Master of Arts (abgekürzt M. A.)

- (2) Der Master-Abschluss ist ein weiterer qualifizierender Abschluss mit Forschungsorientierung und befähigt zur Promotion.
- (3) Der Master-Abschluss gibt Zugang zu den Laufbahnen des Höheren Dienstes.

## **§ 6 Regelstudienzeit, Studienabschnitte und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen entspricht 50 Semesterwochenstunden und beträgt 120 Kreditpunkte (CP).

## **§ 7 Module und Prüfungen**

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Regelstudien-, Modul- und Prüfungsplan in der zeitlichen Gliederung sowie die zugeordneten Kreditpunkte (CP).
- (2) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der erlangten Noten regelt § 14 Absatz 6 der Prüfungsverfahrensordnung. Die Zuordnung der Kreditpunkte zu den einzelnen Modulen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

weiter (2)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Forschungsmethodik I VÜ 2 SWS 5 CP PL:SP	Forschungsmethodik II S 2 SWS 5 CP PL:SP		
Projekt angeleitete Forschung I P 2 SWS 5 CP PL:SP	Projekt angeleitete Forschung II P 4 SWS 10 CP PL:SP		
Fachkommunikations- wissenschaft I V 4 SWS 10 CP PL:SP	Fachkommunikations- wissenschaft II V 2 SWS 5 CP PL:SP		
Fachkommunikations- praxis I VÜ 4 SWS 10 CP PL:SP	Fachkommunikations- praxis II VÜ 4 SWS 10 CP PL:SP		
		Spezialmodule X M 30 CP SL	Master- Betreuungsseminar S 2 SWS 5 CP SL
			Master-Thesis 25 CP PL
CP je 30 CP Semester	30 CP	30 CP	30 CP
			insgesamt 120 CP

In der Tabelle entspricht jedes umrandete Rechteck einem Modul. Die erste Zeile im Rechteck gibt die Bezeichnung des Moduls an. Die zweite Zeile nennt von links nach rechts die Art der Lehrveranstaltung, die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Zahl der Kreditpunkte (CP) und den Prüfungstyp.

weiter (2)

Die Art der Lehrveranstaltung ist jeweils einer oder mehreren der folgenden Abkürzungen angegeben:

V	= Vorlesung
Ü	= Übung zur Vorlesung
S	= Seminar
L	= Labor
P	= Projekt
W	= Workshop
F	= Fern-Lehrveranstaltung, virtuelle Lehrveranstaltung
E	= Exkursion
X	= sonstige Lehrveranstaltung

(vgl. § 3 (5) Prüfungsverfahrensordnung).

Der Prüfungstyp ist jeweils mit einer der folgenden Abkürzungen angegeben:

PL	= Prüfungsleistung
SP	= sonstige Prüfungsleistung
PVL	= Prüfungsvorleistung
SL	= Studienleistung

Weitere verwendete Abkürzungen:

M	= Wo in den SWS-Spalten Spezialmodule aufgeführt sind, kann die genaue Zahl der Semesterwochenstunden nicht allgemeingültig angegeben werden. Sie richtet sich nach den Gegebenheiten bei der anbietenden Einrichtung. An diesen Stellen ist in den betreffenden Spalten ein M eingetragen.
---	---

Die sonstigen Prüfungen (SP) sind für die einzelnen Studienfächer auf folgende Prüfungsformen festgelegt, wobei stets auch eine Kombination der genannten Prüfungsformen möglich ist. (§ 13 Absatz 1, PVO)

- Forschungsmethodik: Hausarbeiten, Referate, Übungsleistungen
- Projekt angeleitete Forschung: Hausarbeiten, Referate, Übungsleistungen
- Fachkommunikationswissenschaft: Hausarbeiten, Referate, schriftliche Prüfungen
- Fachkommunikationspraxis: Hausarbeiten, Übungsleistungen, schriftliche Prüfungen

(3) Die in Absatz (2) (Tabelle) genannten Spezialmodule umfassen folgende Veranstaltungen, aus denen die Studierenden eine oder mehrere auswählen.

- fakultatives Auslandssemester mit einschlägiger Ausrichtung an einer Gasthochschule im In- oder Ausland,
- Gastlehrveranstaltungen,
- Präsenz- oder Fernlehrstudienangebote der Fachhochschule Flensburg,
- Fernlehrstudienangebote anderer, auch ausländischer Hochschulen.

Das vom Studiengang Internationale Fachkommunikation organisierte Veranstaltungsangebot wird laufend aktualisiert und nach Beschluss des Konvents bekannt gegeben.

- (4) Art und Umfang der gewählten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch ein vom Fachbereichskonvent benanntes Mitglied des Lehrkörpers im Studiengang Internationale Fachkommunikation.

## **§ 8 Prüfungssprache**

Prüfungssprache kann je nach Ausrichtung der Veranstaltung eine oder mehrere der Sprachen sein, die Gegenstand oder Medium von Lehrveranstaltungen des Studiengangs Internationale Fachkommunikation sind. (§ 6 Absatz 4, PVO)

## **§ 9 Thesis**

- (1) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Kreditpunkten (CP) erbracht hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt in der Regel vier Monate. (§ 21 Absatz 6, PVO)
- (3) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. (§ 21 Absatz 7, PVO)
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis kann in Ausnahmefällen auf Antrag um höchstens vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen. (§ 21 Absatz 8, PVO)

## **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Thesis. Die Gewichtung erfolgt nach Kreditpunkten entsprechend der Zuordnung nach § 7.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2007/2008 das Studium im konsekutiven Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation an der Fachhochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

Flensburg, 23. Mai 2007

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG  
Fachbereich Wirtschaft  
Der Dekan

gez. Professor Dr. Winfried Krieger